



**TEIL „A“ Planzeichnung : Maßstab 1:1000**

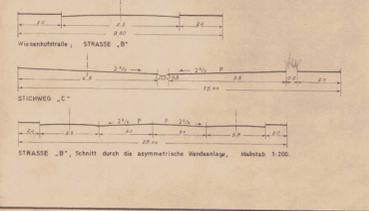
**ZEICHENERKLÄRUNG :** Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunV) in der Fassung vom 28. November 1964 (GGBl. I, S. 1238).

- Festsetzungen :**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Öffentliche Parkflächen, P1 - P3, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (Sichtdreieck), Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Grünflächen, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Fläche für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Kinderspielfläche, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick-, Wallbewuchs), Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Fläche für Versorgungsanlage, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Fläche für den Gemeinbedarf, Par. 9 (1) 3 BBAuG.
  - Baulinien, Par. 23 (2) BauNVO.
  - Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVO.
  - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform, Par. 9 (1) 13 BBAuG.
- BAUGEBIET :** Par. 9 (1) 3 BBAuG.
- Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVO.
  - Maß der baulichen Nutzung, Par. 9 (1) 13 BBAuG sowie Par. 15, 17 BBAuG.
  - Zahl der Vollgeschosse zwingend, Par. 18 BauNVO.
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Par. 18 BauNVO.
  - Zahl der Vollgeschosse, deren Mindestgrenze und deren Höchstgrenze festgesetzt werden, Par. 17 (4) BBAuG.
  - G. R. Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVO.
  - G. F. Z. Geschöfflächenzahl, Par. 20 BauNVO.
  - Offene Bauweise, Par. 22 (2) BauNVO.
  - Geschlossene Bauweise, Par. 22 (3) BauNVO.
  - Nur Hausgruppen zulässig, Par. 22 (2) BauNVO.
  - Fläche für Stellplätze und Garagen, Par. 9 (1) 13 BBAuG SOWIE Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen Par. 9 (1) 13 BBAuG, mit Angabe der Nutzungsberechtigten.
  - GGa = Gemeinschaftsgaragen, Ga = Garagen.
  - GSt = Gemeinschaftsstellplätze, St = Stellplätze.
  - Rampe.
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze.
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage.
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage.
  - 1, 2, 3, a. Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
  - Vermessungslinien mit Maßangaben.

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :**

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze.
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage.
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage.
- 1, 2, 3, a. Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
- Vermessungslinien mit Maßangaben.

**STRASSENPROFILE U. REGELQUERSCHNITTE** Maßstab 1:100



**SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN**

**KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
FÜR DAS GEBIET  
„Wiesenhofstraße“**

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1961 (GGBl. I, S. 591) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG vom 3. Dezember 1960 (GGBl. I, S. 588) wird, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23. 3. 1976, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23. 3. 1976.

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 4. 11. 1976

PLATZFASNER  
KREIS SEGEBERG  
IN DER VERWALTUNG  
VON  
BÜRGERMEISTER  
LTD. BAUDIREKTOR

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. 11. 1975 bis 17. 7. 1976 nach vorheriger am 29. 5. 1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 4. 11. 1976

BÜRGERMEISTER

Der datenmäßige Bestand am 1. 1. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATLSTERAMM BAD SEGEBERG  
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 4. 3. 1976 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4. 3. 1976

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 4. 11. 1976

BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BBAuG mit Erlaß des Innenministers vom 16. 12. 1976

Az. IV 810 a-213/04-40

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 6. 07. 1976

BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 16. 07. 1977 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27. 07. 1977

Az. IV 810 a-512-415-60-44

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 6. 07. 1976

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird, wie oben ausgefertigt

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 6. 07. 1976

BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 24. 10. 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 6. 07. 1976

BÜRGERMEISTER